

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Staatsministeriums

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Vorliegens besonderer Gründe

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche obersten Dienstbehörden haben von der Möglichkeit des § 16 Absatz 3 Landesbeamtengesetz seit dem 1. Januar 2011 Gebrauch gemacht?
2. Wie oft haben die einzelnen obersten Dienstbehörden jeweils jährlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht?
3. Bei wie vielen Entscheidungen in den einzelnen Jahren der einzelnen obersten Dienstbehörden kam dabei § 16 Absatz 3 Nr. 1 Alternative 1 Landesbeamtengesetz (Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen und vier Jahre Tätigkeit wahrgenommen) zur Anwendung und bei wie vielen Entscheidungen kam § 16 Absatz 3 Nr. 1 Alternative 2 (acht Jahre Tätigkeit wahrgenommen) zur Anwendung?
4. Welche besonderen dienstlichen Gründe wurden von den obersten Dienstbehörden in welcher Quantität als vorliegend angenommen?
5. Wie oft hat der Landespersonalausschuss in den Jahren 2008, 2009 und 2010 die Laufbahnbefähigung für Nicht-Laufbahnbewerber festgestellt?
6. Welchen obersten Dienstbehörden waren die zur Verbeamtung stehenden Personen jeweils zuzuordnen, auch wenn die Personen ggf. in nachgeordneten Behörden tätig werden sollten?

22.01.2014

Dr. Goll FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Februar 2014 Nr. I 0312.6 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Ressorts die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche obersten Landesbehörden haben von der Möglichkeit des § 16 Absatz 3 Landesbeamtengesetz seit dem 1. Januar 2011 Gebrauch gemacht?*
2. *Wie oft haben die einzelnen obersten Dienstbehörden jeweils jährlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht?*
3. *Bei wie vielen Entscheidungen in den einzelnen Jahren der einzelnen obersten Dienstbehörden kam dabei § 16 Absatz 3 Nr. 1 Alternative 1 Landesbeamtengesetz (Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen und vier Jahre Tätigkeit wahrgenommen) zur Anwendung und bei wie vielen Entscheidungen kam § 16 Absatz 3 Nr. 1 Alternative 2 (acht Jahre Tätigkeit wahrgenommen) zur Anwendung?*
4. *Welche besonderen dienstlichen Gründe wurden von den obersten Dienstbehörden in welcher Quantität als vorliegend angenommen?*
6. *Welchen obersten Dienstbehörden waren die zur Verbeamtung stehenden Personen jeweils zuzuordnen, auch wenn die Personen ggf. in nachgeordneten Behörden tätig werden sollten?*

Die erbetenen Daten sind für die Jahre 2011 bis 2013 in der als Anlage beigelegten tabellarischen Übersicht dargestellt. Sie betreffen die Ministerien, den Rechnungshof und den jeweils nachgeordneten Bereich. Im Jahr 2014 wurden bislang keine Laufbahnbefähigungen auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 Landesbeamtengesetz zuerkannt. Unter Berücksichtigung der Regelungen der zwischenzeitlich ergangenen Laufbahnverordnungen der Ressorts kann in vielen Fällen, in denen in der Vergangenheit auf die Ausnahmebestimmung des § 16 Absatz 3 Landesbeamtengesetz zurückgegriffen werden musste, die Laufbahnbefähigung mittlerweile nach § 16 Absatz 1 Landesbeamtengesetz erworben werden.

5. *Wie oft hat der Landespersonalausschuss in den Jahren 2008, 2009 und 2010 die Laufbahnbefähigung für Nicht-Laufbahnbewerber festgestellt?*

Der Landespersonalausschuss hat ausweislich seiner Geschäftsberichte in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt 568 Befähigungsfeststellungen für sog. andere Bewerber ausgesprochen. Die Feststellungen erfolgten aufgrund von Anträgen staatlicher und kommunaler Dienststellen.

Bezogen auf die einzelnen Jahre stellen sich die Fallzahlen wie folgt dar:

2008: 215

2009: 208

2010: 145

Davon entfielen insgesamt 354 Feststellungen (2008: 148; 2009: 131, 2010: 75) auf Direkteinsteiger im gehobenen bzw. höheren Dienst an beruflichen Schulen. Dieser Personenkreis ist mittlerweile von der Laufbahnverordnung des Kultusministeriums umfasst. 108 Feststellungen (2008: 37; 2009: 38; 2010: 33) betrafen den kommunalen Bereich.

Murawski

Staatssekretär

Kleine Anfrage des Abg. Ulrich Goll FDP/DVP
 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Vorliegens besonderer Gründe
 Drs. 15/4658

Daten zu den Fragen 1 bis 4 und 6

Ge- schäfts- bereich	Jahr	Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Abs. 3 LBG			Beschreibung der besonderen dienstlichen Gründe für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sowie jeweils Angabe, wie oft dieser Grund in den aufgeführten Fällen zutraf
		Gesamtzahl der Fälle	Davon nach Nr. 1 Alternative 1 (mind. 4 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	Davon nach Nr. 1 Alternative 2 (Bildungsvoraussetzungen nur für die nächstniedere Laufbahn- gruppe und mind. 8 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	
StM	2011	2	2	–	–
	2012	3	3	–	–
	2013	1	1	–	–
MFW	2011	–	–	–	–
	2012	1	1	–	–
	2013	1	1	–	–

Ge- schafts- bereich	Jahr	Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Abs. 3 LBG			Beschreibung der besonderen dienstlichen Gründe für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sowie jeweils Angabe, wie oft dieser Grund in den aufgeführten Fällen zutrifft
		Gesamtzahl der Fälle	Davon nach Nr. 1 Alternative 1 (mind. 4 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	Davon nach Nr. 1 Alternative 2 (Bildungsvoraussetzungen nur für die nächstniedere Laufbahn- gruppe und mind. 8 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	
KM	2011	3	2	1	Bindung qualifizierten Personals durch günstige berufliche Perspektive – zwei Fälle Gewinnung eines erfahrenen Bildungspolitikers für die Umsetzung zentraler bildungspolitischer Reformvorhaben – ein Fall
	2012	–	–	–	–
	2013	–	–	–	–
MWK	2011	4	4	–	Bindung überdurchschnittlich motivierten und leistungsfähigen Personals – in allen Fällen
	2012	7	6	1	Bindung überdurchschnittlich motivierten und leistungsfähigen Personals – in allen Fällen
	2013	6	6	–	Bindung überdurchschnittlich motivierten und leistungsfähigen Personals – in allen Fällen
IM	2011	–	–	–	–
	2012	1	1	–	Bindung und Förderung von qualifiziertem Fachpersonal
	2013	1	–	1	Bindung und Förderung von qualifiziertem Fachpersonal

Ge- schäfts- bereich	Jahr	Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Abs. 3 LBG			Beschreibung der besonderen dienstlichen Gründe für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sowie jeweils Angabe, wie oft dieser Grund in den aufgeführten Fällen zutrif
		Gesamtzahl der Fälle	Davon nach Nr. 1 Alternative 1 (mind. 4 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	Davon nach Nr. 1 Alternative 2 (Bildungsvoraussetzungen nur für die nächstniedere Laufbahn- gruppe und mind. 8 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	
UM	2011	-	-	-	-
	2012	1	1	-	Vorhandensein besonderer, für die Ausübung des Dienstpostens erforderlicher, fachlicher Qualifikationen und Vorerfahrungen
	2013	-	-	-	-
SM	2011	1	1	-	Vorhandensein besonderer fachlicher für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben notwendiger Kenntnisse und Erfahrungen, die für die auszuübende Tätigkeit von besonderem Vorteil sind
	2012	2	2	-	Vorhandensein besonderer fachlicher für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben notwendiger Kenntnisse und Erfahrungen, die für die auszuübende Tätigkeit von besonderem Vorteil sind – in allen Fällen
	2013	-	-	-	-

Ge- schäfts- bereich	Jahr	Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Abs. 3 LBG			Beschreibung der besonderen dienstlichen Gründe für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sowie jeweils Angabe, wie oft dieser Grund in den aufgeführten Fällen zutraf
		Gesamtzahl der Fälle	Davon nach Nr. 1 Alternative 1 (mind. 4 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	Davon nach Nr. 1 Alternative 2 (Bildungsvoraussetzungen nur für die nächstniedere Laufbahn- gruppe und mind. 8 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	
MLR	2011	2	2	–	Erhalt von Fachwissen im Bereich Ernährung (Abwanderungsgefahr) – ein Fall Weinbauspezialist – Zentrale Bedeutung für Einnahmen des Landesbetriebs – ein Fall
	2012	5	5	–	Erforderliches betriebswirtschaftliches Fachwissen für den Dienstposten (Controlling) – ein Fall Erhalt der Funktionsfähigkeit einer zentralen IuK-Einheit (Abwanderungsgefahr) – ein Fall Erforderliches betriebswirtschaftliches Fachwissen für den Dienstposten (Haushalt Landesbetrieb) – ein Fall Gewinnung von Personal mit Spezialwissen – zwei Fälle
	2013	3	3	–	Gewinnung einer wissenschaftlichen Spitzenkraft – ein Fall Gewinnung von Personal mit Spezialwissen – zwei Fälle
JuM	2011	–	–	–	–
	2012	–	–	–	–
	2013	–	–	–	–

Ge- schäfts- bereich	Jahr	Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Abs. 3 LBG			Beschreibung der besonderen dienstlichen Gründe für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sowie jeweils Angabe, wie oft dieser Grund in den aufgeführten Fällen zutraf
		Gesamtzahl der Fälle	Davon nach Nr. 1 Alternative 1 (mind. 4 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	Davon nach Nr. 1 Alternative 2 (Bildungsvoraussetzungen nur für die nächstniedere Laufbahn- gruppe und mind. 8 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	
MVI	2011	-	-	-	-
	2012		-	-	-
	2013	2	2	-	Bindung qualifizierter Fachkräfte in Mangelbereichen (Ingenieur- und IT-Bereich) – in allen Fällen
IntM	2011	2	2	-	Besondere Vorerfahrungen für die auszuübende Tätigkeit – in allen Fällen
	2012	-	-	-	-
	2013	-	-	-	-
RH	2011	-	-	-	-
	2012	-	-	-	-
	2013	-	-	-	-

Geschäftsbereich	Jahr	Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Abs. 3 LBG			Beschreibung der besonderen dienstlichen Gründe für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sowie jeweils Angabe, wie oft dieser Grund in den aufgeführten Fällen zutraf
		Gesamtzahl der Fälle	Davon nach Nr. 1 Alternative 1 (mind. 4 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	Davon nach Nr. 1 Alternative 2 (Bildungsvoraussetzungen nur für die nächstniedere Laufbahngruppe und mind. 8 Jahre der Laufbahn entsprechende Tätigkeit)	
Gesamtsumme	2011	14	13	1	
	2012	20	19	1	
	2013	14	13	1	